

STATUTEN

Inkraftsetzung 16.05.2024

(Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15.05.2024)

INHALT

NAME, SITZ UND ZWECK.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Aufgaben	3
MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 4 Grundlagen	4
Art. 5 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
ORGANE.....	5
Art. 7 Organe.....	5
1. Die Mitgliederversammlung	5
Art. 8 Mitgliederversammlung	5
Art. 9 Einberufung.....	5
Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Art. 11 Beschlussfassung	6
2. Fachrat	7
Art. 12 Zusammensetzung.....	7
Art. 13 Amtsdauer.....	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
Art. 15 Arbeitsweise.....	8
Art. 16 Beschlussfassung	8
3. Vorstand.....	8
Art. 17 Zusammensetzung.....	8
Art. 18 Amtsdauer.....	8
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 20 Arbeitsweise.....	9
Art. 21 Beschlussfassung	9
Art. 22 Geschäftsstelle	10
4. Fachgruppen	10
Art. 23 Funktion und Zusammensetzung	10
Art. 24 Vorbereitung, Einsetzung und Auflösung	10
Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
5. Revisionsstelle.....	11
Art. 26 Revisionsstelle	11
JAHRESBEITRÄGE, HAFTUNG UND RECHNUNGSPERIODE	11
Art. 27 Jahresbeitrag und Haftung	11
Art. 28 Weitere finanzielle Mittel	11
Art. 29 Rechnungsperiode	11
STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER PUBLIC HEALTH SCHWEIZ.....	12
Art. 30 Statutenrevision	12
Art. 31 Auflösung.....	12
Art. 32 Aufhebung alten Rechts.....	12

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Public Health Schweiz – Santé publique Suisse – Salute pubblica Svizzera (the Swiss Society for Public Health)» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Public Health Schweiz ist der Fachverband der Public-Health-Fachleute.
- 2.2 Public Health Schweiz tritt für die Stärkung und die Weiterentwicklung von Public Health und deren optimale Umsetzung in die Praxis ein. Der Verein bezweckt das Erreichen und Erhalten eines möglichst guten Gesundheitszustands der Bevölkerung in der Schweiz.
- 2.3 Public Health Schweiz stützt ihr Handeln auf wissenschaftlicher Basis und ethischen Werten ab. Der Verein ist im nationalen und internationalen Public-Health-Netzwerk verbunden. Er fördert den interprofessionellen und fachübergreifenden Austausch unter denjenigen Personen und Organisationen, die sich für die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz einsetzen.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt Public Health Schweiz unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a) Stärken der öffentlichen Gesundheit (Public Health) in der Schweiz
- b) Bilden und Pflegen einer Plattform für den Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis, Politik und Öffentlichkeit sowie Eintreten bei diesen für die Anliegen der öffentlichen Gesundheit (Advocacy)
- c) Fördern des beruflichen Selbstverständnisses der Public-Health-Fachleute und deren Identifikation mit Public Health Schweiz als Fachorganisation
- d) Fördern des Dialogs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern mit fachlichen und gesellschaftlichen Anlässen
- e) Bilden von Kooperationen mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- f) Angebot von Dienstleistungen für die Mitglieder

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Grundlagen

- 4.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit der Zweckbestimmung und dem Leitbild von Public Health Schweiz einverstanden erklären und sich dafür einsetzen.
- 4.2 Mitglieder gemäss Art. 5 haben folgende Rechte:
- Antragsrecht an der Mitgliederversammlung
 - Stimm- und Wahlrecht
 - Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. Bezug der Produkte zu den für Mitglieder vorgesehenen Konditionen
- 4.3 Über die Aufnahmegesuche von Personen und Organisationen sowie den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Der ablehnende Entscheid betreffend einen Antrag auf Mitgliedschaft und der Ausschluss eines Mitglieds sind durch den Vorstand zu begründen und können innerhalb von 30 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

- 5.1 Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Für Personen in Ausbildung sowie für Personen im Ruhestand können reduzierte Mitgliederbeiträge festgelegt werden.
- 5.2 Kollektivmitglieder
Kollektivmitglieder sind juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind.
- 5.3 Gönnermitglieder
Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind. Sie unterstützen Public Health Schweiz ideell und mit einem höheren Mitgliederbeitrag.
- 5.4 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Fachbereich der öffentlichen Gesundheit und den Verein Public Health Schweiz besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit und im Übrigen den Einzelmitgliedern gleichgestellt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Assoziierte Fachgesellschaften
Assoziierte Fachgesellschaften sind Zusammenschlüsse von Fachleuten einer Berufsgruppe, die im Bereich Public Health arbeiten.
Die Statuten von assoziierten Fachgesellschaften müssen mit dem Zweck und dem Leitbild von Public Health Schweiz vereinbar sein.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres eingegangen sein. Kündigungen, die nach diesem Datum eingehen, werden erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- 6.3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen – trotz zweifacher Mahnung – nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Beiträge sind bis zur effektiven Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.
- 6.4 Der Ausschluss von Mitgliedern ist zudem beim Vorliegen wichtiger Gründe möglich, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen von Public Health Schweiz zuwiderhandelt.

ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe von Public Health Schweiz sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Fachrat
3. der Vorstand
4. die Fachgruppen
5. die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und – so oft es die Geschäfte erfordern – auch zu ausserordentlichen Sitzungen.
- 8.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zudem innert 60 Tagen nach Einreichen des Gesuchs einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 9 Einberufung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat üblicherweise vor dem 30. Juni stattzufinden. Die Einladung, die Ort, Zeit und die provisorische Traktandenliste zu enthalten hat, ist den einzelnen Mitgliedern mindestens 60 Tage vor dem Sitzungstag zuzustellen.

9.2 Die Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind, mit Ausnahme von Art. 30.2 der Statuten, von den Mitgliedern der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich und begründet spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand stellt die definitive Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern elektronisch zur Verfügung. An der Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge abgestimmt werden. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst. Über die Revision der Statuten und über die Auflösung von Public Health Schweiz kann nur dann gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese ordentlich traktandiert wurden.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Public Health Schweiz und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Leitbilds und weiterer wichtiger Grundlagenpapiere
 - b) Änderung der Statuten gemäss Art. 30
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der/des Ressortverantwortlichen Finanzen sowie der/des Ressortverantwortlichen Wissenschaft
 - f) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands
 - g) Wahl derjenigen Mitglieder des Fachrats, die nicht ex officio im Fachrat vertreten sind
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beurteilung von Beschwerden betreffend die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss. Eine Genehmigung solcher Beschwerden bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Beschlussfassung

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahlen beschliessen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen, wo nicht anders festgehalten, mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

2. Fachrat

Art. 12 Zusammensetzung

12.1 Der Fachrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Ex officio
 - der Vorstand
 - die Leiter/innen der Fachgruppen
 - Delegierte der assoziierten Fachgesellschaften
- Weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
 - mindestens drei von den jeweiligen Direktionen Delegierte von Public-Health-Instituten an Universitäten und Fachhochschulen
 - Vertreter/innen ad personam von ausgewählten Organisationen und Gesundheitsbehörden
 - weitere Fachpersonen aus dem Bereich Public Health

12.2 Die Mitglieder des Fachrats sind Mitglieder von Public Health Schweiz gemäss Art. 5 dieser Statuten. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Sprachregionen, Fachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.

Art. 13 Amtsdauer

13.1 Die Amtsdauer der Ex-officio-Mitglieder des Fachrats ist an ihre Funktion in der repräsentierten Organisation/Behörde bzw. im Bereich Public Health gebunden. Für von der Mitgliederversammlung gewählte Fachpersonen aus dem Bereich Public Health beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Es sind in der Regel zwei Wiederwahlen möglich.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

14.1 Der Fachrat ist ein legislatives Organ und verantwortlich für die langfristige inhaltliche Ausrichtung von Public Health Schweiz. Der Fachrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Identifizierung von neuen Public-Health-Themen und Erkennen von langfristigen Tendenzen
- b) Austausch/Koordination über fachliche Fragen von Public Health
- c) Identifizierung von politischen und strategischen Zielsetzungen von Public Health Schweiz
- d) Genehmigung der inhaltlichen Mehrjahresplanung und Genehmigung des Mehrjahres-Finanzplans
- e) Genehmigung von Grundlagenpapieren, Positionspapieren und Manifesten
- f) Mitarbeit bei den Konferenzen von Public Health Schweiz
- g) Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung
- h) Genehmigung des Fachgruppen-Reglements
- i) Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements

Art. 15 Arbeitsweise

- 15.1 Der Fachrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Art. 16 Beschlussfassung

- 16.1 Der Fachrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Fachrat fasst seine Entscheidungen mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

- 17.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der/dem Ressortverantwortlichen Finanzen
- c) der/dem Ressortverantwortlichen Wissenschaft
- d) einem von der Swiss School of Public Health (SSPH+) delegierten Direktionsmitglied
- e) maximal drei Vertreterinnen oder Vertretern von Fachgruppen
- f) maximal drei weiteren Fachleuten

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Public Health Schweiz gemäss Art. 5.1 dieser Statuten.

- 17.2 Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal neun Personen. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Sprachregionen, Fachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind. Der Vorstand organisiert sich in Ressorts, konstituiert sich jedoch mit Ausnahme des Präsidiums sowie der Ressortverantwortlichen Finanzen und Wissenschaft selber.

- 17.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 18 Amtsdauer

- 18.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. In der Regel sind zwei Wiederwahlen möglich.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

19.1 Der Vorstand ist das leitende Organ von Public Health Schweiz und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegen von politischen und strategischen Zielsetzungen
- b) Genehmigung des Jahres-Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- c) Erlass des Geschäftsreglements (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung) und der Richtlinien für das Sponsoring
- d) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- e) Einsetzen von Fachgruppen und Wahl ihrer Leiter/innen
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- g) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Vorbereitung, Entscheidung und Ausführung von operativen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Veranstaltungen, Dienstleistungen, Publikationen, Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen
- i) Stellungnahme zu aktuellen gesundheitspolitischen Fragen und Umsetzung des Advocacy-Ansatzes auf Basis der vom Fachrat genehmigten Grundlagenpapiere
- j) Vertreten von Public Health Schweiz nach aussen
- k) Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht gemäss den vorliegenden Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ vorbehalten sind.

19.2 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 20 Arbeitsweise

20.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Die Präsidentin / der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Gegenstände weitere Mitglieder oder Experten zu seinen Sitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Art. 21 Beschlussfassung

21.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Auf dem Zirkulationsweg getroffene Entscheide sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 22 Geschäftsstelle

- 22.1 Die Geschäftsstelle ist zuständig für die operative Leitung von Public Health Schweiz. Sie unterstützt die Organe in der Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Geschäftsstelle wird durch den/die vom Vorstand ernannte/n Geschäftsführer/in geleitet.
- 22.2 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat im Vorstand eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Im Rahmen der Stellenbeschreibungen und der Kompetenzen der Mitarbeitenden verteilt sie/er die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- 22.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer verfügt im Rahmen des Personalbudgets über die Kompetenz, Mitarbeitende anzustellen. Sie/er kann nur über im Rahmen des im Unterschriften- und Ausgabenreglement definierten Kompetenzbereichs budgetierte Ausgaben entscheiden. Alle übrigen Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

4. Fachgruppen

Art. 23 Funktion und Zusammensetzung

- 23.1 Die Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern von Public Health Schweiz, die ein Fachthema, eine berufliche Funktion oder einen beruflichen Abschluss gemeinsam haben.

Art. 24 Vorbereitung, Einsetzung und Auflösung

- 24.1 Der Vorstand kann auf Antrag zur Bearbeitung spezifischer Fachthemen Fachgruppen einsetzen, versehen mit einem Pflichtenheft, das auf dem vom Fachrat genehmigten Fachgruppen-Reglement basiert.
- 24.2 Für die Vorbereitung einer Fachgruppe setzt der Vorstand eine Arbeitsgruppe ein.
- 24.3 Der Vorstand wählt auf Vorschlag aus der Arbeitsgruppe oder Fachgruppe die Leiterin / den Leiter der Fachgruppe. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selber.
- 24.4 Eine Fachgruppe, welche der Zweckbestimmung von Public Health Schweiz zuwiderhandelt oder keine substanziellen Tätigkeiten aufweist, kann auf Antrag der betreffenden Fachgruppe oder des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand aufgelöst werden. Der Auflösungsentscheid kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

- 25.1 Die Fachgruppen arbeiten zielorientiert und nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vernetzung und fachlicher Austausch innerhalb der Fachgruppe
 - b) Erarbeiten von Grundlagendokumenten
 - c) Zusammenarbeit mit externen Organisationen im Fachbereich

Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

25.2 Gegenüber Public Health Schweiz nehmen die Fachgruppen folgende Aufgaben wahr:

- Delegation von maximal drei Vertreterinnen oder Vertretern in den Vorstand
- Einbringen von Anträgen als Basis für Diskussionen, Stellungnahmen und weitere Aktivitäten im Fachthema

5. Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

26.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung in formeller und materieller Hinsicht. Sie verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, der die Ergebnisse dieser Überprüfung und eine Empfehlung über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung enthält.

JAHRESBEITRÄGE, HAFTUNG UND RECHNUNGSPERIODE

Art. 27 Jahresbeitrag und Haftung

27.1 Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben alljährlich den von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliederkategorien festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

27.2 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten von Public Health Schweiz. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 28 Weitere finanzielle Mittel

28.1 Neben den ordentlichen Mitgliederbeiträgen bestehen die Einnahmen von Public Health Schweiz aus Beiträgen der öffentlichen Hand, Zuwendungen von Sponsoren, Erträgen aus Publikationen, Tagungen und Kursen, Einkünften aus Auftragsarbeiten und Leistungsverträgen, Schenkungen, Sammlungen u.a.m.

28.2 Public Health Schweiz erlässt Richtlinien für den Bereich Sponsoring und sorgt für volle Transparenz, was die Finanzierung des Vereins und seiner Tätigkeiten angeht.

Art. 29 Rechnungsperiode

29.1 Das Geschäftsjahr von Public Health Schweiz stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

29.2 Auf den 31. Dezember jedes Jahres ist die Rechnung vom Rechnungsführer abzuschliessen und anschliessend von der Revisionsstelle zu überprüfen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER PUBLIC HEALTH SCHWEIZ

Art. 30 Statutenrevision

- 30.1 Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 30.2 Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 90 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 31 Auflösung

- 31.1 Die Auflösung von Public Health Schweiz kann nach vorgängiger Beratung und Antragstellung durch den Vorstand durch einen Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 31.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an dieser Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 31.3 Das Vermögen von Public Health Schweiz fällt anderen Institutionen zu, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Wahl der nutzniessenden Institutionen erfolgt durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung. Der zu diesem Zeitpunkt im Amt stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung alten Rechts

- 32.1 Die Vorgaben über die Zusammensetzung der Organe sind spätestens an der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr nach der Verabschiedung der neuen Statuten umzusetzen.

Übergangsregelungen:

- Die gemäss den alten Statuten im Zentralvorstand und/oder Geschäftsausschuss geleisteten Amtsperioden werden im Rahmen der neuen Statuten angerechnet.
- Bis zur Inkraftsetzung der neuen Statuten führen der Geschäftsausschuss und der Zentralvorstand die Geschäfte des Vereins weiter wie bis anhin.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2024 genehmigt und treten ab 16. Mai 2024 in Kraft.

Der geschäftsführende Präsident:



Thomas Steffen